

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungszweckverbandes Stausee Angenrod Seibelsdorf, Teilbereich Seehotel

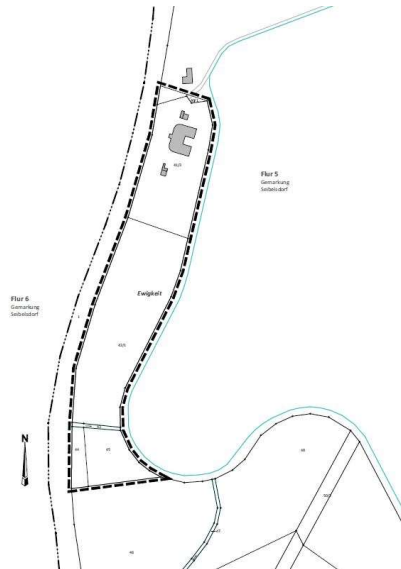
Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium in Gießen hat mit Verfügung vom 28.01.2019 – Az RPGL-31-61a0100/3-2018/2 die von der Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes „Stausee Angenrod / Seibelsdorf“ am 05.09.2018 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Antrifftal – Seehotel – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von Ihnen mit Antrag vom 25. Oktober 2018 vorgelegte, bei mir am 29. Oktober 2018 eingegangene Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft. Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches -BauGB- wird der o. g. Flächennutzungsplan genehmigt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7, 36304 Alsfeld, Zimmer 204 während der Sprechzeiten

Montag	von 08:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag:	von 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 10:00 - 18:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/>) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Alsfeld, den 20.02.2019

Stephan Paule
Verbandsvorsitzender